

Bedenken wie folgt: «Ich bin überzeugt, mit dem Momente, wo man der Gemeindeversammlung die Bestimmung der Einkaufssumme überlässt, hört dann das Recht des Einkaufs selbst auf und gerade Balzers wird diejenige Gemeinde sein, die den Einkauf eines Nichtbürgers durch das Bezahlen von einer überspannten Summe zur Unmöglichkeit macht.»¹²²

In der anschliessenden Abstimmung nahm der Landtag den Paragraphen 26 mit zwölf Stimmen an; lediglich der Abgeordnete Gmelch votierte gegen diesen Gesetzesartikel.¹²³

Diskussion um das Recht, Heiratsbewilligungen zu erteilen

Anlässlich der dritten Lesung des Gemeindegesetzes am 14. März 1864 im Landtag kritisierte der Abgeordnete Wolfinger den Paragraphen 4 des Gesetzesentwurfs. Wolfinger vermisste das Recht der Gemeinden, eine Heiratsurlaubnis zu erteilen: «Es heisst hier nur, die Gemeinde habe das Recht der Aufnahme von Gemeindebürgern, nicht von Bürgerinnen. Ich dünkte, dieses Recht gehöre auch hieher, wenn es sich darum handelt, der Gemeindeautonomie anheim zu stellen, Bürger aufzunehmen, wie es im alten Gesetze bestimmt war [...]. Es handelt sich darum, Heirathen zu verhindern von unbemittelten, schlechtbeurteilten Subjekten, solche Heirathen, welche der Gemeinde zum Nachtheil gereichen.»¹²⁴ Wolfinger betonte, dass bei einer einheiratenden Person ein blosses Leumundszeugnis nicht genüge. «Darauf setze ich keinen Werth, wohl aber auf ein Vermögenszeugnis», hielt Wolfinger fest.¹²⁵

Der Abgeordnete Kessler stellte daraufhin klar, dass es immer eine der Gemeinde übergeordnete Behörde war, welche die Heiratsbewilligungen erteilte. Und diese politische Behörde gebe die Heiratsbewilligung nur dann, wenn die Brautleute die gesetzlichen Vorschriften der Gemeinde gegenüber erfüllt hätten. Die Gemeinde habe weiterhin das Recht, von Heiratswilligen den Nachweis zu verlangen, dass sie über einen guten Leumund verfügen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.¹²⁶

Der Abgeordnete Wolfinger entgegnete, dass er die Bestimmungen des Ehegesetzes nicht kenne, dass für ihn aber der Wille der Gemeinde Priorität habe beim Entscheid über die Erteilung von Ehebewilligungen. Für Wolfinger waren die Gesetze «aus Erfahrungen erwachsen»: Daher «sollten [wir] unsere Gesetze auch aus Erfahrung machen, nicht leichtsinnig darüber hingehen und Heirathen mit Fremden zulassen».¹²⁷ Daraufhin rief ihn der Landtagspräsident zur Ordnung mit dem Hinweis, dass «an diesem Orte nicht leichtsinnig verhandelt» werde.¹²⁸ Schliesslich wurde Wolfingers Antrag, die Erteilung der Heiratsbewilligungen den autonomen Rechten der Gemeinde zuzusprechen, im Landtag mit neun zu drei Stimmen abgelehnt.¹²⁹

Nach erschöpfender Behandlung und Bereinigung der einzelnen Gesetzesartikel stimmte der Landtag am 14. März 1864 dem neuen

¹²² Ebd.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Liechtensteinische Landeszeitung, Ausgabe Nr. 10, 7. Mai 1864, zweite Beilage.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd.